

1 Management Summary

In Deutschland sowie in anderen EU-Mitgliedsstaaten unterliegt die Einfuhr von Waren aus Drittländern unter anderem der Einfuhrumsatzsteuer (EUST). Verfahrenstechnisch bestehen allerdings zwischen den Erhebungsverfahren in den europäischen Staaten erhebliche Unterschiede. Das von Deutschland angewandte Erhebungserfahren beeinträchtigt nach Meinung der Marktteilnehmer die Wettbewerbsfähigkeit des Hafen- und Logistikstandortes Deutschland. Es schafft einen Anreiz für Importeure, ihre Güter über Seehäfen anderer EU-Staaten einzuführen, da diese einfachere Verfahren anbieten. Im Ergebnis führt das aktuelle deutsche Erhebungsverfahren zur Bindung von Liquidität und damit zu erhöhten Kosten für die importierende Wirtschaft. Zum 1. Dezember 2020 ist in Deutschland eine Verschiebung der Fälligkeiten zur Erhebung der EUST eingeführt worden. Zugleich wurde beschlossen, im Jahr 2023 zu evaluieren, ob die Verschiebung sowie die Einführung weiterer Beschleunigungsmaßnahmen den Wettbewerbsnachteil im europäischen Vergleich abgebaut habe und der Standort Deutschland ausreichend gestärkt werde. Weiterhin zur Diskussion steht zudem die Einführung eines anspruchsvolleren Verrechnungsmodells, das zwar tiefer in die bestehenden Verfahren eingreifen würde, aber aus der Sicht vieler die für die Wirtschaft und den Fiskus nachhaltigere Lösung wäre – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland.

Um die Evaluierung im Jahr 2023 effektiv durchführen zu können, hat das Deutsche Maritime Zentrum Hanseatic Transport Consultancy und die AWB Rechtsanwaltsgesellschaft beauftragt, einen Rechtsvergleich bestehender Verfahren in ausgewählten europäischen Mitgliedstaaten von maritimer Bedeutung sowie umfassende quantitative und qualitative Dokumentation von Marktentwicklungen und ihren Ursachen sowie Potenzialen im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis Mitte/Ende 2022 zu erstellen.

Die Ergebnisse der Studie soll die Feststellung ermöglichen, ob und inwieweit Liquiditätsnachteile, Kosten für die importierende Wirtschaft und die Verwaltung gesenkt und damit die Attraktivität des maritimen Standortes Deutschland gestärkt werden kann. Darüber hinaus soll die Entwicklung von Marktanteilen relevanter europäischer Standorte im Vergleich zu deutschen Standorten ermittelt und dokumentiert werden.

1.1 Ausgangssituation

Die Einfuhr von Gegenständen aus Drittstaaten in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union unterliegt nicht nur Zöllen, sondern auch der Einfuhrumsatzsteuer (EUST). Anders als die Zollabgaben ist die EUST für Unternehmer in jedem europäischen Mitgliedstaat abzugsfähig und damit neutral. Prinzipiell ist die EUST bei der Einfuhr von Gegenständen zunächst zu entrichten und kann im Nachgang als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Nach den Regelungen des europäischen Mehrwertsteuerrechts legen die einzelnen Mitgliedstaaten die Einzelheiten der Entrichtung der Mehrwertsteuer für die Einfuhr von Gegenständen fest. In Deutschland erfolgt die Festsetzung und Erhebung der EUST durch die (Bundes-) Zollverwaltung, der Abzug der EUST als Vorsteuer durch die (Landes-)Finanzverwaltungen. Die EUST ist zunächst durch den Abgabenschuldner an die Zollverwaltung zu entrichten und kann nachgelagert durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Das europäische Unionsmehrwertsteuerrecht lässt den Mitgliedstaaten einen Spielraum hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens der EUST. Die Mitgliedstaaten können fakultativ vorsehen, dass die für die Einfuhr von Gegenständen geschuldete Mehrwertsteuer nicht zum

Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten ist, sofern sie als solche in der Mehrwertsteuererklärung angegeben wird. In diesem Fall erfolgt keine Entrichtung der EUSt beim Eingang der Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union.

1.2 Das Erhebungsverfahren in Deutschland

Werden in Deutschland Gegenstände zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt, sind die Abgaben binnen einer Frist von zehn Tagen ab Mitteilung der Abgaben an die Zollstelle zu entrichten. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Zahlungserleichterung durch Inanspruchnahme eines sog. bewilligten Zahlungsaufschubs. In diesem Fall sind die während eines Monats entstandenen Einfuhrzollbeträge erst zum 16. des auf die Einfuhr **folgenden** Monats an die Zollverwaltung zu entrichten.

Bis zum 30. November 2020 galt dies gleichsam für die EUSt. Zum 01. Dezember 2020 ist die Fälligkeit der EUSt auf den 26. des **zweiten** auf die Einfuhr folgenden Monats verlängert; die Fälligkeiten für Zoll und EUSt fallen damit bei Inanspruchnahme des Zahlungsaufschubs auseinander. Zu entrichten ist die EUSt gegenüber den Zollbehörden aber weiterhin.

In Deutschland erfolgt die Erstattung der EUSt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung. Sie ist in dem Veranlagungszeitraum abzusetzen, in dem die Waren eingeführt und die EUSt damit entstanden ist. Die Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung erfolgt grundsätzlich bis zum 16. des **Folgemonats** der Einfuhr, bei Nutzung einer Dauerfristverlängerung bis zum 16. des **zweiten** auf den Veranlagungszeitraum folgenden Monats. Die Abgabe der Erklärung bedeutet nicht zugleich auch zwingend die Auskehr der zu erstattenden Beträge. Es können mitunter größere Zeiträume zwischen der Entrichtung der EUSt gegenüber der Zollverwaltung und der Erstattung seitens der Finanzverwaltung liegen, so dass das in Deutschland praktizierte Erhebungsmodell insbesondere angesichts der aktuellen Zinsenwicklung zu einem Liquiditätsnachteil für die importierende Wirtschaft führt.

1.3 Das Erhebungsverfahren in ausgesuchten Mitgliedstaaten der EU – Vergleich

Gegenstand der Untersuchung ist das Erhebungsverfahren der EUSt in den Mitgliedstaaten, in denen Einfuhren über Seehäfen eine bedeutende Rolle spielen. Neben Deutschland waren damit Einfuhren in Belgien, den Niederlanden, Frankreich, Slowenien, Polen, Italien und Griechenland Gegenstand der Studie.

Abbildung 1 Vergleich des Erhebungsverfahrens in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten

KRITERIUM								
Direkte Zahlung (Frist 10 Tage)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Zahlungsaufschub Zoll und EUSt	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓
Zahlungsaufschub nur für EUSt	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✗
Direktverrechnung	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Direktverrechnung-zwingend	✗	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗
Antragsverfahren	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✓
Steuerliche Registrierung	✗	✓ ✗	✓ ✗	✓	✓	✓	✓	✓
Warenkreis beschränkt	✗	✓ ✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗
AEO Zertifikat/Voraussetzungen	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✓

Quelle: Eigene Darstellung.

Mit Ausnahme von Deutschland haben alle untersuchten Mitgliedstaaten die ihnen durch das Mehrwertsteuerrecht der Union eingeräumte Möglichkeit zur Vereinfachung des Erhebungsverfahrens der EUSt genutzt und entsprechende Regelungen zur Direktverrechnung von EUSt und Vorsteuer in das nationale Recht eingeführt. Diese sind in ihrer Ausgestaltung allerdings unterschiedlich.

- ▶ Das Verfahren der Direktverrechnung ist in allen untersuchten Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Slowenien - und seit dem 1. Januar 2022 auch Frankreich - als Antrags-/Bewilligungsverfahren ausgestaltet. In Slowenien und Frankreich ist eine Bewilligung/Lizenz/Genehmigung zur Inanspruchnahme der Direktverrechnung nicht (mehr) erforderlich.
- ▶ Alle EU-Mitgliedstaaten setzen grundsätzlich voraus, dass der Steuerpflichtige zur Mehrwertsteuer registriert ist. Die Niederlande und Belgien weichen von diesem Prinzip in den Fällen ab, in denen der Steuerpflichtige einen sog. Fiskalvertreter beauftragt, die Deklaration für ihn vorzunehmen. In diesem Fall entfällt die Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke als auch die Verpflichtung zur Beantragung einer Bewilligung.
- ▶ Eine Kontrolle des Verfahrens erfolgt in allen Mitgliedstaaten durch einen Datenabgleich zwischen der Zoll- und der Finanzverwaltung, ähnlich wie bei dem in Deutschland gebräuchlichen Fachverfahren OZEAN (*Online-Zugriff der Finanzverwaltung auf Ein-/Ausfuhr-Daten*). In **Belgien** werden durch einen täglichen, automatisierten Datenaustausch zwischen den belgischen Zoll- und Finanzbehörden die in der Zollanmeldung deklarierten Beträge an EUSt mit den Eintragungen in der Mehrwertsteuerdeklaration verglichen.
- ▶ Die **Niederlande** haben die Direktverrechnung bereits 1969 in nationales Recht umgesetzt; die Bewilligung wird als sog. „Art.-23-Bewilligung“ bezeichnet. Der Antragsteller muss regelmäßig Waren in die Niederlande einführen und – sofern er nicht in den Niederlanden ansässig ist – einen Fiskalvertreter bestellt haben. Eine eigene steuerliche Registrierung entfällt bei Beauftragung eines Fiskalvertreters.

- ▶ In **Belgien** besteht die Möglichkeit der Direktverrechnung seit 1973; es ist eine „E.T. 14.000“-Bewilligung zu beantragen. Diese wird Steuerpflichtigen erteilt, die entweder ihren Sitz in Belgien haben, die in Belgien steuerlich registriert sind oder die sich durch einen Fiskalvertreter mit belgischer USt.-IdNr. vertreten lassen. Zudem muss der Antragsteller darlegen können, dass Einfuhren getätigt werden, er seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllt und fällige Steuerforderungen beglichen hat.
- ▶ In **Frankreich** war die Direktverrechnung bis zum 31. Dezember 2021 als besonderes fakultatives Verfahren vorgesehen. Zum 1. Januar 2022 wurde es für Unternehmer, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, als Regelverfahren ausgestaltet. In diesem Zusammenhang ist die Zuständigkeit für die EUSt von der Zollverwaltung auf die Finanzverwaltung übertragen worden. Auch ausländische Unternehmer, die seit dem 1. Januar 2022 Waren zur Einfuhr nach Frankreich abfertigen wollen, müssen daher zwingend über eine gültige französische Mehrwertsteurnummer verfügen, um die Direktverrechnung durchführen zu können.
- ▶ In **Slowenien** ist die Direktverrechnung nicht als Antragsverfahren ausgestaltet; d.h., es ist keine Bewilligung erforderlich, um die Vereinfachung in Anspruch nehmen zu können. Der Steuerpflichtige muss zur Mehrwertsteuer in Slowenien registriert sein; ist er nicht in Slowenien ansässig, muss er einen Fiskalvertreter bestellen.
- ▶ **Italien** beschränkt das Recht zur Direktverrechnung auf einen eng begrenzten Warenkreis, bietet aber mit dem Mehrwertsteuerlager eine Alternative, die im Ergebnis der Direktverrechnung gleichkommt.
- ▶ **Polen** stellt für die Erteilung einer Bewilligung zur Inanspruchnahme der Direktverrechnung auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 39 Buchst. a bis c UZK für den sogenannten Authorized Economic Operator (AEO) ab, um die Zuverlässigkeit des Steuerpflichtigen sicher zu stellen.
 - keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit;
 - Nachweis eines erhöhten Maßes an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht;
 - Zahlungsfähigkeit.
- ▶ **Griechenland** setzt durch ein Mindesteinfuhrvolumen extrem hohe Anforderungen materieller und formeller Art an den Erhalt der Bewilligung, so dass diese in Griechenland zwar rechtlich besteht, aber aktuell von nur wenigen Steuerpflichtigen genutzt wird. Darüber hinaus verlangt auch Griechenland die Einhaltung der o.g. AEO-Kriterien.

1.4 Das Erhebungsverfahren – Bewertung

Die deutsche Wirtschaft hat die Änderung des Fälligkeitstermins bei der EUSt Ende 2020 als Einführung einer vorübergehenden Erleichterung zur Kenntnis genommen. Diese Änderung führt (noch) nicht zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedstaaten der EU, in denen eine unmittelbare Verrechnung von EUSt und Vorsteuerguthaben möglich ist. Abhängig von der persönlichen Situation des Wirtschaftsbeteiligten und seinen daraus resultierenden rechtlichen Möglichkeiten bestehen aufgrund der der Fälligkeitslösung keine signifikanten Vorteile.

Zur Schonung der Liquidität der einführenden Wirtschaft ist die Direktverrechnung die wirtschaftsfreundlichste Möglichkeit und aus den folgenden Gründen konkurrenzlos:

- ▶ Nach derzeit geltendem deutschem Recht ist es nicht möglich, eine Zahlungserleichterung in Anspruch zu nehmen, ohne selbst oder über einen Dritten über einen bewilligten Zahlungsaufschub zu verfügen. Nicht möglich ist ein eigener laufender Zahlungsaufschub für folgende Personen:

- Personen mit Sitz in einem Drittstaat (Ausnahme: Schweiz und Liechtenstein); Personen, die *nicht* regelmäßig Gegenstände einführen. Regelmäßig führt ein, wer
 - mindestens zwei Abfertigungen (unter Inanspruchnahme des bewilligten Zahlungsaufschubs) im Monat oder 25 entsprechende Abfertigungen im Jahr durchführt oder durchführen lässt¹
 oder
 - geschuldete EUSt-Beträge hat, die mindestens EUR 10.000/Monat oder EUR 120.000/Jahrbeträgen.²
- ▶ Die Verschiebung der Fälligkeit der EUSt setzt einen von den Zollbehörden vorab bewilligten Zahlungsaufschub voraus. Nutzt der Importeur für die Einfuhr der Gegenstände das Aufschubkonto eines Dritten, z.B. eines Logistikers, so erfolgt die Verschiebung der Fälligkeit verfahrensrechtlich zu Gunsten des Inhabers des Zahlungsaufschubs. Der Importeur wird aber i.d.R. verpflichtet sein, die Erstattung der über das Aufschubkonto gebuchten EUSt gegenüber dem Dritten unmittelbar nach erfolgter Einfuhr vorzunehmen.
- ▶ Zollrechtlich wird für die Inanspruchnahme des besonderen Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben kein Zahlungsaufschub bewilligt. Es entsteht die EUSt in voller Höhe; die dieses Verfahren nutzenden Unternehmer sind von der Vereinfachung ausgeschlossen.
- ▶ Die Entkoppelung des Fälligkeitstermins der Einfuhrabgaben von der Fälligkeit der EUSt führt sowohl für die Verwaltung als auch den Steuerpflichtigen zu einem erhöhten administrativen Aufwand im Rahmen der Überwachung der Abgabentrachtung.
- ▶ Gleiches gilt für die Nutzung der Zentralen Zollabwicklung bei der Einfuhr ohne Direktverrechnung.

1.5 Quantitative Analyse

Im zweiten Teil der Studie wurden der deutsche Außenhandel sowie die Umschlagentwicklung der deutschen Seehäfen betrachtet, um weiterführende Aussagen zur Bedeutung des Erhebungsverfahrens auf die Wahl des Transportweges bzw. des Seehafens für Einfuhren aus Drittländern treffen zu können. Die Ergebnisse der quantitativen Analyse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- ▶ Der deutsche Außenhandel hat sich auf Basis der ein- und ausgeführten Warenwerte in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Die dynamische Entwicklung des Warenwertes als wesentliche Grundlage für die Erhebung der EUSt ist v.a. durch den Außenhandel mit Drittländern entstanden. Im Vergleich dazu war die für die Seehäfen relevante Entwicklung auf Basis des Warengewichts weniger dynamisch.
- ▶ Zu den wichtigsten Handelspartnern Deutschlands zählten in den vergangenen Jahren neben den europäischen Nachbarstaaten die Volksrepublik China, die USA und Russland. Durch die Sanktionen wird sich der Handel mit Russland deutlich abschwächen und punktuell zum Erliegen kommen. Die Niederlande sind einer der wichtigsten Handelspartner Deutschlands, was im Wesentlichen durch die Rolle Rotterdams als Europas größtem Seehafen und wichtigem Umschlagpunkt für deutsche Ein- und Ausfuhren begründet werden kann.
- ▶ Die Entwicklung des deutschen Außenhandels und des Güterumschlags in den deutschen Seehäfen haben sich seit 2015 tw. entkoppelt. Ursächlich dafür sind stagnierende bzw. rückläufige Umschlagmengen im Containersegment - insbesondere in den beiden größten deutschen Seehäfen

¹ DV über den laufenden Zahlungsaufschub, VSF Z 09 14, Abs. 203. Mit Fachmeldung v. 13.06.2022 hat die deutsche Zollverwaltung mitgeteilt, dass abweichend von Mindesteinfuhren pro Monat oder Jahr der laufende Zahlungsaufschub auch dann beantragt werden kann, wenn die geschuldeten EUSt Beträge mindestens EUR 10.000/Monat oder EUR 120.000/Jahr betragen.

² Deutsche Zollverwaltung, Fachmeldung v. 13.06.2022.

Hamburg und Bremerhaven - und damit einhergehende Marktanteilsverluste im europäischen Vergleich. Neben dem Wettbewerb mit den Westhäfen Rotterdam und Antwerpen sehen sich die deutschen Seehäfen einer zunehmenden Konkurrenz aus dem Mittelmeer- und Ostseeraum z. B. Piräus und Danzig gegenüber.

- ▶ Der Anteil des Drittlandgeschäfts ist in den Seehäfen unterschiedlich stark ausgeprägt und in den Nordseehäfen deutlich stärker ausgeprägt als in der Ostsee, wo es infolge der Sanktionen gegen Russland zu einer weiteren Abschwächung kommen wird.
- ▶ Die Waren werden aufgrund unterschiedlicher Kriterien über verschiedene Seehäfen eingeführt und unterliegen einer divergierenden Verlagerungsdynamik. Der Untersuchungszeitraum wurde durch die angespannte Situation in der Containerschifffahrt überlagert, was dazu geführt hat, dass die bekannte Rationalität bei der Wahl eines Transportweges z. T. außer Kraft gesetzt wurde. Angesichts der Coronapandemie ab 2020 und der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine seit 2022 konnte innerhalb der betrachteten Zeiträume kein Effekt festgestellt werden, der sich explizit auf die Neuregelung des Erhebungsverfahrens zurückführen ließe.

1.6 Qualitative Analyse

Die qualitative Analyse erfolgte mittels einer zweistufigen Marktbefragung. Zunächst wurde in einer Online-Befragung ein erstes Stimmungsbild erhoben. Im zweiten Schritt wurden verschiedene Stakeholder im Rahmen von zwei Interviewsequenzen zu ihrer Einschätzung zu der Neuregelung, der Relevanz für die Geschäftstätigkeit (Betroffenheit), der Bedeutung für die Wahl des Transportweges sowie dem Optimierungsbedarf befragt. Zu den Befragten zählten Prozessbeteiligte wie Speditionen und Logistikdienstleister, Unternehmen aus Industrie und Handel, Seehafenbehörden und -umschlagbetriebe, Zollverwaltung und diverse Verbände sowie Industrie- und Handelskammern. Die wesentlichen Ergebnisse der qualitativen Analyse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Bewertung der Neuregelung:

- ▶ Wenn sich Befragte positiv zur Neuregelung geäußert haben, war dies in der Regel mit dem Hinweis verbunden, dass es sich um einen ersten wichtigen Schritt zur Optimierung des Erhebungsverfahrens handelt, dem weitere Anpassungen folgen müssten.
- ▶ Speditionen bewerten die Neuregelung durchweg negativ. Aufgrund der verlängerten Fälligkeit sammeln sich potenziell höhere Beträge an als zuvor, weshalb ein höheres Ausfallrisiko besteht. Die aufgeschobene Fälligkeit wird zudem häufig nicht an die Kundschaft weitergegeben, die zu einem großen Teil die Aufschubkonten der Speditionen nutzt. Der beabsichtigte Effekt kommt demzufolge nicht bei der adressierten Zielgruppe insbesondere den kleinen und mittelgroßen Unternehmen an.
- ▶ In vielen Unternehmen der verladenden Wirtschaft wurde die Neuregelung zwar wahrgenommen, hat aber keine Resonanz hervorgerufen. Neuregelungen führen in den Unternehmen zu administrativem Aufwand, der sich in Konzernen mit einer Vielzahl an Tochtergesellschaften möglicherweise multipliziert.
- ▶ Der beabsichtigte Liquiditätseffekt ist bedingt eingetreten, auch weil das Modell nur Unternehmen mit eigenem Aufschubkonto adressiert. Eine Erhöhung der Anzahl an EUSt-Aufschubkonten ist laut Zollverwaltung seit der Neuregelung nicht erkennbar. Angesichts der Negativzinssituation im Untersuchungszeitraum leisten einzelne Unternehmen Vorabzahlungen, wodurch sich der beabsichtigte Effekt quasi aufhebt.
- ▶ Fehlende Schnittstellen zwischen den Behörden und der geringe Grad der Digitalisierung in der Importabfertigung führen dazu, dass das Erhebungsverfahren als sehr kompliziert wahrgenommen wird.

- ▶ Die Langwierigkeit und Historie des Gesetzgebungsprozesses und seiner Anpassung führen zu Unzufriedenheit und Frustration bei einzelnen Marktteilnehmern. Die Befragten äußerten Unverständnis über eine deutsche Sonderrolle, in der im Gegensatz zu den europäischen Nachbarn, die durch die Regelungen des europäischen Mehrwertsteuerrechts gegebenen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden.

Relevanz für die Geschäftstätigkeit (Betroffenheit)

- ▶ Die Gruppe der Speditionen und Logistikdienstleister ist am stärksten von der Regelung betroffen. Das Ausfallrisiko und der administrative Aufwand werden als Gründe genannt
- ▶ Die Importeure sind in unterschiedlichem Maße betroffen, dies hängt von Faktoren wie Unternehmensgröße, Zweck und Integrationsgrad in globale Lieferketten ab. Große Unternehmen verfügen meist über ein eigenes Aufschubkonto.
- ▶ Bei kleinen und mittleren Unternehmen macht sich bemerkbar, dass die EUSt weiterhin verauslagt werden muss und erst zeitlich nachgelagert als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, womit den Unternehmen kurzfristig Liquidität entzogen wird.
- ▶ Die Hafenstandorte sind abhängig von der Bedeutung des Drittlandgeschäfts und dem Verlagerungsrisiko in den dominierenden Gütersegmenten an den einzelnen Standorten unterschiedlich von der Thematik betroffen.
- ▶ Das Angebot der Zollverwaltung (aufgrund der Negativzinssituation zum Zeitpunkt der Befragung), eine Zahlung vor Fälligkeit und das Begleichen von Einzelfällen zuzulassen, führt dort zu einem hohen administrativen Aufwand bei der Überwachung der Zahlungseingänge, da die Abgabenlast häufig nicht in Gänze, sondern gestückelt beglichen wird.

Relevanz für die Wahl des Transportweges:

- ▶ Logistische Faktoren, wie die Entfernung zur Produktion oder Distributionszentren und Transportkosten sind für die meisten Unternehmen ausschlaggebend für die Wahl des Transportweges.
- ▶ Eine Case Study zeigt, dass sich die Relevanz auch auf ausländische Unternehmen erstreckt, die nach Deutschland einführen, jedoch über keine Niederlassung oder steuerliche Registrierung in Deutschland verfügen und sich deshalb den Einfuhrhafen mit dem aus ihrer Sicht einfachsten Erhebungsverfahren aussuchen.
- ▶ Obwohl viele der befragten Unternehmen das aktuelle Erhebungsverfahren in Deutschland als Wettbewerbsnachteil bewerten, wird die Quantifizierung eines konkreten Verlagerungseffekts bzw. -potenzials offengelassen.
- ▶ Die Wettbewerber in den europäischen Häfen sind sich ihres Vorteils aufgrund des Erhebungsverfahrens bewusst und werben damit.

Optimierungsbedarf:

- ▶ Der Großteil der befragten Unternehmen wünscht sich eine Lösung, die mit denen in den europäischen Nachbarländern vergleichbar ist, d. h. die Möglichkeit einer Saldierung von EUSt und Vorsteuer einhergehend mit einer Verbesserung der Kommunikation mit den unterschiedlichen Behörden unter Nutzung digitaler Lösungen.
- ▶ Das föderale System wird als das wesentliche Hindernis hinsichtlich einer Weiterentwicklung der Umstellung wahrgenommen.

1.7 Handlungsempfehlungen

Angesichts absehbarer und teilweise schon eingetretener Veränderungen der Rahmenbedingungen besteht umgehender Handlungsbedarf. Aufgrund der Bedeutung des Außenhandels auch für Standorte im Binnenland sind alle Bundesländer aufgefordert, diesen Handlungsbedarf beim Bund zu adressieren und damit die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Regionen zu sichern. Es wird empfohlen:

- ▶ die Ergebnisse der Studie als Grundlage für die Evaluierung des Erhebungsverfahrens durch das BMF im Jahr 2023 einzubeziehen.
- ▶ den EU-Handlungsrahmen zu nutzen und die Einführung eines Erhebungsverfahrens nach Verrechnungslogik voranzutreiben.
- ▶ die Erfahrungen der europäischen Nachbarstaaten zu nutzen. Als mögliche Vorlage bieten sich die in Frankreich, Belgien und den Niederlanden praktizierten Erhebungsverfahren an.
- ▶ ein deutsches Modell der Direktverrechnung zu entwickeln und umzusetzen.
- ▶ eine Anpassung sowie Erweiterung der maßgeblichen Gesetzestexte und Verordnungen vorzunehmen
- ▶ den Umstellungsprozess aktiv zu begleiten und mit Kommunikations- und Aufklärungsmaßnahmen zu flankieren.
- ▶ in der Übergangsphase: die Rahmenbedingungen und den Zugang zum Fristenmodell zu vereinfachen; die Hürden für ein Aufschubkonto zu senken und für jede/n verfügbar zu machen; aktiv für die Nutzung eines eigenen Aufschubkontos zu werben.